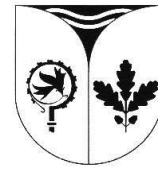


# Stadt Schwentimental

## Der Bürgermeister



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	016 / 2017	Datum:	02.02.2017
------------------	------	------------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	X	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	16.02.2017
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	20.02.2017
6	X	Hauptausschuss	06.03.2017
7	X	Stadtvertretung	09.03.2017

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Stremlau	gez. Stubbmann	
Bürgermeister	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

### 1. TOP:

Satzung für Sondervermögen der Stadt Schwentimental für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehren;  
Hier: Ortsfeuerwehr Klausdorf

### 2. Sachverhalt und Problemdarstellung

Die Ortsfeuerwehren der Stadt Schwentimental einschließlich Jugendfeuerwehren verfügen über eigene Kassen zur Förderung der Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen). Die Stadt unterstützt die Kameradschaftspflege der Wehren durch Zuschussmittel aus dem Haushalt, und zwar aus dem Abschnitt 13.

Mit der Änderung des Brandschutzgesetzes in 2016 wurde eine Rechtsgrundlage für den Umgang mit den Kameradschaftskassen erlassen. Da die Feuerwehren Einrichtungen der Gemeinden zur Sicherstellung des Brandschutzes sind, sollen die Kameradschaftskassen zukünftig als Sondervermögen nach den Regeln der Gemeindehaushaltsordnung geführt werden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen weiter geführt.

Für jedes Sondervermögen wird vom Wehrvorstand ein Einnahme- und Ausgabeplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Der Plan bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung.

Nach Ende des Haushaltsjahres ist von der Kassenführung bzw. vom Wehrvorstand eine Einnahme- und Ausgaberechnung zu erstellen. Die Rechnung ist der Stadtvertretung vorzulegen.

Der weitere Umgang mit dem Sondervermögen Kameradschaftskasse ist durch Satzung zu regeln, die von der Stadtvertretung zu beschließen ist. Als Vorlage ist eine vom Innenministerium SH erlassene Mustersatzung zu verwenden.

Die in den Paragraphen 3, 7 und 9 eingefügten Wertgrenzen entsprechen dem Wunsch der Wehrvorstände und sind aus Verwaltungssicht durchaus praktikabel, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand gering zu halten.

Die Erarbeitung des Einnahme- und Ausgabeplans für 2017 und die herbeizuführende Beschlussfassung der jeweiligen Mitgliederversammlungen ist seitens der Feuerwehren für das 1. Quartal 2017 vorgesehen.

Bisher war es gängige Übung, dass die Wehren neben den Ausgaben zur Pflege der Kameradschaft auch feuerwehrtechnische Ausrüstungsgegenstände aus den Kameradschaftskassen beschafft haben. Die Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände darf künftig nur noch aus dem städtischen Haushalt erfolgen und Vermögensgegenstände dürfen nur noch zur Pflege der Kameradschaft oder zur Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen beschafft werden.

Beispiele für Anlässe, die aus der Kameradschaftskasse finanziert werden können sind Mitgliederversammlungen, Feuerwehrfeste, Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung, Tag der offenen Tür u.a.

Beispiele für Einnahmen sind Beiträge fördernder Mitglieder sowie Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für die Kameradschaftspflege, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen der Stadt u.a. Diese Arten der Zuwendung sind nicht steuerlich begünstigt, insofern darf auch keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Seitens der Feuerwehr nicht mehr angenommen werden dürfen z.B. Spenden für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen. Zuwendungen zur Förderung dieses Zweckes sind an die Stadt zu übergeben und von dieser unter Beachtung des Spenderwillens zweckentsprechend zu verwenden. Hierfür dürfen Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

### **3. Lösungsvorschlag**

Beschluss der Satzung über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege entsprechend der Vorgaben des Brandschutzgesetzes

### **4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

- keine -

### **5. Beschlussempfehlung**

Die Satzung über das Sondervermögen der Stadt Schwentinal für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Klausdorf wird beschlossen.

<b>Abstimmung:</b>			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

## **Satzung**

für Sondervermögen der Stadt Schwentinental

für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Klausdorf

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.03.2017 folgende Satzung der Stadt Schwentinental für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Klausdorf erlassen:

### **§ 1 Kameradschaftskasse**

In der Freiwilligen Feuerwehr Klausdorf besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

### **§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Stadt sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

### **§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse**

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 10.000 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

### **§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan**

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Stadtvertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

## **§ 5 Nachtragsplan**

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

## **§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung**

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

## **§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Stadtvertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 2.500 EUR.

## **§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen**

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

## **§ 9 Kassenführung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

## **§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung**

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Stadtvertretung vorzulegen.

### **§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen**

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Stadt.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentental, den.....

.....

Bürgermeister